

# Entgelte für den Zugang zum Stromverteilnetz der Syna GmbH 2026

inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Das Stromverteilnetz der Syna GmbH liegt in den Regelzonen der TransnetBW GmbH und der Amprion GmbH.

Bei Fragen zum Netzzugang wenden Sie sich bitte an das Team Netznutzungsmanagement unter der E-Mail: [netznutzungsmanagement@syna.de](mailto:netznutzungsmanagement@syna.de)

## Daten für die Ermittlung der individuellen Netzentgelte

Zur Bestimmung des Netzzugangsentgeltes sind folgende Daten erforderlich:

- Spannungsebene des Netzzugangs der Entnahmestelle  
Die Entnahmestelle der Kundenanlage ist an einer der folgenden Spannungsebenen an das Stromverteilnetz der Syna GmbH angeschlossen:
  - Umspannebene Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
  - Spannungsebene Mittelspannung (MS)
  - Umspannebene Mittel-/Niederspannung (MS/NS)
  - Spannungsebene Niederspannung (NS)
- Jahreshöchstleistung P (als 1/4-h Messwert) in Kilowatt (kW),  
(bei einer Versorgung ohne Leistungsmessung beachten Sie bitte die speziellen Ausführungen)
- Jahresarbeit W in Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a)

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung der Netzentgelte notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresarbeit und Jahreshöchstleistung

## Entgeltkomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Abrechnung der Netzentgelte, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
- ggf. Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Offshore-Netzumlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung
- ggf. weitere zukünftige Umlagen

## Preisblätter

**Gültig ab 1. Januar 2026**

Die Preise der Syna GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- **Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 2:** Monatsleistungspreissystem (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 3:** Preise für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
- **Preisblatt 4:** Preise für Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh
- **Preisblatt 5:** Preise für Entnahmestellen mit Elektro-Speicherheizungen - Anlagen vor 01.01.2024
- **Preisblatt 6:** Preise für steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
- **Preisblatt 7:** Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)
- **Preisblatt 8:** Mehrkosten gemäß dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung"
- **Preisblatt 9:** Offshore-Netzumlage
- **Preisblatt 10:** Aufschlag für besondere Netznutzung

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 1

### Jahresleistungspreissystem

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste. Die Abrechnung erfolgt vorläufig monatlich.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Spalte auszuwählen.

Aus den Zeilen können die der Spannungsebene entsprechenden Leistungs- und Arbeitspreise entnommen werden.

Der Preis für den Netzzugang ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- "Jahreshöchstleistung P" x "Leistungspreis LP" sowie
- "Jahresarbeit W" x "Arbeitspreis AP".

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Entnahmestellen wiedergibt, bereits berücksichtigt.

#### Jahresleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	bis 2.500 h/a		ab 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannebene HS/MS	9,60	5,44	134,13	0,46
Spannungsebene MS	13,17	7,05	159,73	1,18
Umspannebene MS/NS	14,35	7,94	183,27	1,19
Spannungsebene NS	23,99	8,08	156,65	2,78

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Netznutzungsvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,016.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## Preisblatt 2

### Monatsleistungspreissystem

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der Syna GmbH mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Der Preis für den Netzzugang pro Monat ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- "Monatshöchstleistung P" x "Leistungspreis LP" sowie
- "Monatsarbeit W" x "Arbeitspreis AP".

#### Monatsleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannebene HS/MS	22,36	0,46
Spannungsebene MS	26,62	1,18
Umspannebene MS/NS	30,54	1,19
Spannungsebene NS	26,11	2,78

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Netznutzungsvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,016.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3

### Preise für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

<b>Messstellenbetrieb</b>	
<b>Mittelspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung</b>	598,60 €/Jahr
<b>Niederspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung</b>	386,90 €/Jahr

Im Preis für den Messstellenbetrieb ist ein Betrag in Höhe von 69,35 €/Jahr für eine Kommunikationseinrichtung und Beträge für Wandler in Höhe von 233,60 €/Jahr in der Mittelspannung und in Höhe von 21,90 €/Jahr in der Niederspannung enthalten. Die Preise gelten analog für Einspeisestellen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4

### Preise für Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh wird das Netzzugangsentgelt gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe „Jahresenergie“ ermittelt.

#### Preis für den Netzzugang

	Netto	Brutto
Grundpreis [€/Jahr]	91,25	108,59
Arbeitspreis [ct/kWh]	8,67	10,32

#### Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Messstellenbetrieb in [€/Jahr]	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Gerät								
Eintarifzähler (je Richtung)	10,95	13,03	12,75	15,17	16,35	19,46	30,75	36,59
Zweitarifzähler <sup>2)</sup> (inkl. Tarifschaltgerät/Rundsteuergerät)	18,25	21,72	20,05	23,86	23,65	28,14	38,05	45,28
Zwei-Richtungszähler	21,90	26,06	25,50	30,35	32,70	38,91	61,50	73,19

<sup>2)</sup> Nur in Verbindung mit Schwachlasttarif

Die Abrechnung (auch bei zusätzlichen Ablesungen) erfolgt in der Regel jährlich.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzzulage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 5

### Preise für den Netzzugang von Entnahmestellen für Elektro-Speicherheizungen - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024

Bei Entnahme von elektrischer Energie für Elektrospeicherheizungen (nur Nachtladung; Tag- und Nachtladung) werden für Bestandsanlagen vor dem 01. Januar 2024 folgende Preise berechnet:

#### Preis für den Netzzugang

	Netto	Brutto
Grundpreis [€/Jahr]	-	-
Arbeitspreis [ct/kWh]	2,39	2,84

#### Preise für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Der Preis bezieht sich auf eine reine Wirkarbeitsmessung, ansonsten gelten die Preise aus Preisblatt 3.

	Netto	Brutto
Messstellenbetrieb [€/Jahr] (inkl. Tarifschaltgerät/Rundsteuergerät)	18,25	21,72

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzzumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 6

### Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 1. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1 und 2 sowie Bestandsanlagen) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung folgende Module vorgesehen.

#### **Modul 1:** Preisblatt 6a

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung**. Der Wert ergibt sich aus der Summe für die Einrichtung der Steuerbarkeit (80 € brutto) und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh/a einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 0,2 zur Berechnung vorgesehen.

#### **Modul 3:** Preisblatt 6a

Ab 2025 wird ein **zeitvariables Netzentgelt** (Anreizmodul) angeboten. Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der geltenden Netzentgelte (Hochlasttarif / Niederlasttarif / Standardtarif). Die Zeitfenster und Preisstufen werden kalenderjährlich festgelegt, gelten für das gesamte Netzgebiet und müssen in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

#### **Modul 2:** Preisblatt 6b

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 % des Arbeitspreis** für die Entnahme ohne Leistungsmessung des Netzbetreibers in der Niederspannung.

#### Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung und Umspannebene Mittel-/Niederspannung (MS/NS) mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

#### **Bestandsanlagen mit bisheriger Netzentgeltreduzierung:** Preisblatt 6c

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem **01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

## Preisblatt 6a

### Preise steuVE – Modul 1 sowie Modul 3

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Bestimmung des Netzentgeltes erfolgt gemäß Preisblatt 4 bzw. Preisblatt 1 abzüglich der nachfolgenden Pauschale.

### Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

	Netto	Brutto
<b>Pauschale Netzentgeltreduzierung* [€/a]</b>	132,26	157,39

<sup>\*)</sup> Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung und Umspannebene Mittel-/Niederspannung (MS/NS) mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 in Verbindung mit Preisblatt 1 zu Verfügung.

### Zeitvariables Netzentgelt gem. Modul 3:

Für die Quartale: 1 und 4	Zeit ab	Zeit bis	Netto	Brutto
<b>Standardtarif [ct/kWh]</b>	06:00	17:00	8,67	10,32
	21:00	24:00		
<b>Niederlasttarif [ct/kWh]</b>	00:00	06:00	0,87	1,04
<b>Hochlasttarif [ct/kWh]</b>	17:00	21:00	13,46	16,02

Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden.

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 6b

### Preise steuVE – Modul 2

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung (auf 40%) des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

### Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

	Netto	Brutto
<b>Grundpreis [€/Jahr]</b>	-	-
<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	3,47	4,13

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 6c

### Preise für steuVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch die Syna GmbH zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach §14a EnWG bzw. korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01. Januar 2024.

### Preis für den Netzzugang

	Netto	Brutto
<b>Grundpreis [€/Jahr]</b>	-	-
<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	2,39	2,84

### Preise für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Der Preis bezieht sich auf eine reine Wirkarbeitsmessung, ansonsten gelten die Preise aus Preisblatt 3.

	Netto	Brutto
<b>Messstellenbetrieb [€/Jahr] (inkl. Tarifsaltgerät/Rundsteuergerät)</b>	18,25	21,72

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzzulage sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 7

### Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Die Syna GmbH bietet Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt an, sofern sie unter § 19 Abs. 4 StromNEV fallen.

## Preisblatt 8

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Ab dem 01.01.2026 ergibt sich eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte in Höhe von

KWKG-Aufschlag [ct/kWh]	
Netto	Brutto
0,446	0,531

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 9

### Offshore-Netzumlage

Ab dem 01.01.2026 ergibt sich eine Offshore-Netzumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte in Höhe von

Offshore-Netzumlage [ct/kWh]	
Netto	Brutto
0,941	1,120

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preisblatt 10

### Aufschlag für besondere Netznutzung

Die Netzbetreiber sind verpflichtet den veröffentlichten Aufschlag für besondere Netznutzung bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Verbrauch	LV-Gruppe	Aufschlag für besondere Netznutzung [ct/kWh]	
		Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	A'	1,559	1,855
oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>1)</sup>	C'	0,025	0,030

<sup>1)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.